

§ 13.

Der Vorstand hat die Instruktionen und Anordnungen des Auffichtsrats zu befolgen.

§ 14.

Bei folgenden Geschäften ist der Vorstand an die Genehmigung des Auffichtsrats gebunden:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- b) Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und Schuldbriefen,
- c) Aufnahme von Anleihen,
- d) Neu- und Umbauten und die darauf bezüglichen Verträge,
- e) Pacht- und Mietverträge,
- f) Anschaffung von Mobilien, Gerätschaften und Maschinen, wenn die Ausgabe 1500 Mark übersteigt,
- g) Lieferungs- und sonstige Verträge, bei denen Verpflichtungen auf längere Dauer als ein Jahr der Gesellschaft auferlegt und Kredite, welche über sechs Monate bewilligt werden sollen,
- h) Festsetzung der Abschreibungen,
- i) Anstellung von Beamten oder Hilfsarbeitern mit mehr als 1200 Mark Jahresgehalt.

2. A u f f i c h t s r a t .

§ 15.

Der Auffichtsrat besteht, sofern die Generalversammlung nicht eine höhere Zahl bestimmt, aus 3 Personen.